

Hauptsatzung

der Stadt Sondershausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501 ff) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) hat der Stadtrat der Stadt Sondershausen in seiner Sitzung am 03. Dezember 2015 die folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

(Beschluss-Nr.: SR 109-13/2015)

§ 1

Name

- (1) Die Stadt führt den Namen „Sondershausen“.
- (2) Die Ortsteile Großfurra, Berka, Oberspier, Schernberg, Hohenebra, Thalebra, Großberndten, Kleinberndten, Immenrode, Himmelsberg und Straußberg behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt.

§ 2

Stadtgebiet

Das Gebiet der Stadt Sondershausen ergibt sich aus der Kernstadt sowie den Ortsteilen Großfurra, Berka, Oberspier, Schernberg, Hohenebra, Thalebra, Großberndten, Kleinberndten, Immenrode, Himmelsberg und Straußberg.

§ 3

Wappen, Farben, Siegel

- (1) Die Stadt Sondershausen führt ein Wappen. Das Wappen zeigt auf silbernem Grund ein rotes Hirschgeweih mit drei seitlichen und drei oberen Enden, zwischen den Stangen einen blauen Schild, darin ein nach rechts steigender goldener gekrönter rot gezungter und bewehrter Löwe.
- (2) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt.
- (3) Die Farben der Stadt sind blau/ gold/ rot.
- (4) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift im oberen Halbbogen „Freistaat Thüringen“ bzw. „Thüringen“ und im unteren Halbbogen „Stadt Sondershausen“ und zeigt im mittleren Feld das Wappen gemäß Absatz 1 in einer Schildumrahmung.

§ 4 Ortsteile

(1) Für die folgenden Ortsteile ist die Ortsteilverfassung i. S. d. § 45 der Thüringer Kommunalordnung eingeführt:

- Großfurra
- Berka
- Oberspier
- Schernberg
- Hohenebra
- Thalebra
- Großberndten
- Kleinberndten
- Immenrode
- Himmelsberg
- Straußberg.

(2) In den im Absatz 1 aufgeführten Ortsteilen werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.

(3) Der jeweilige Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt Sondershausen und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt.

(4) Die Ortsteilräte werden ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Sie bestehen aus dem jeweiligen Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrats; sie sind ehrenamtlich tätig.
Die Zahl der weiteren Mitglieder des jeweiligen Ortsteilrates in den Ortsteilen nach Absatz 1 richtet sich nach § 45 Abs. 3 ThürKO.

(5) Die in § 45 der ThürKO aufgeführten Angelegenheiten des Ortsteils werden dem jeweiligen Ortsteilrat zur Stellungnahme vorgelegt. Der Ortsteilrat gibt Empfehlungen/ Vorschläge ab, die innerhalb einer angemessenen Frist von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Stadt behandelt werden müssen. Über alle Angelegenheiten nach § 45 Abs. 6 S. 1 ThürKO entscheidet der Ortsteilrat abschließend.

Vor Veräußerungen ehemaligen Gemeindevermögens ist der Ortsteilrat zu hören.

§ 5 Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte

(1) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates gemäß § 4 erfolgt grundsätzlich zeitgleich mit der Wahl der Mitglieder des Stadtrates.

(2) Jeder Ortsteil gemäß § 4 Abs. 1 bildet einen Wahlkreis.

- (3) Für die Wahl des Ortsteilrates werden keine Wahlscheine ausgegeben, es ist daher auch keine Briefwahl möglich. Im Übrigen erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (4) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl erfolgt von dem für die Wahl der Stadtratsmitglieder jeweils zuständigen Wahlleiter.
- (5) Der Wahlleiter ruft zu dieser Wahl spätestens 42 Tage vor der Wahl in ortsüblicher Weise auf; gleichzeitig fordert er zur schriftlichen Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Diese können bis zum 21. Tag vor der Wahl schriftlich an den Wahlleiter gerichtet werden. Vorschlagsberechtigt, wahlberechtigt und wählbar ist jeder Bürger des Ortsteils; die Vorschriften des ThürKWG über die Wählbarkeit für das Amt des Stadtratsmitgliedes finden entsprechende Anwendung. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift des Einreichenden und des Vorgeschlagenen sowie dessen Zustimmung enthalten und von beiden eigenhändig unterschrieben sein. Über die Zulassung des Wahlvorschlages entscheidet der Wahlleiter. Ist die Zahl der zugelassenen Wahlvorschläge nicht größer als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates, so findet die Wahl nicht statt.
- (6) Die Wahl ist geheim. Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie gemäß § 45 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Anzahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) In der ersten Sitzung des neu gewählten Ortsteilrates wird aus der Mitte des Ortsteilrates jeweils 1 Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters auf die Dauer der Amtszeit des Ortsteilrates gewählt.

§ 6

Bürgerbegehren – Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über eine wichtige Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Bürgerbegehren).
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids erfolgt gemäß den Vorgaben im § 17 der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 7

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich in folgenden Teilen des Stadtgebietes eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern:

- Borntal/Jecha
- Franzberg/Jechaburg/Bebra
- Stadtmitte/Östertal/Hasenholz
- Stockhausen
- Berka
- Oberspier
- Großfurra
- Hohenebra/ Thalebra/ Schernberg/ Himmelsberg
- Immenrode/ Straußberg/ Großberndten/ Kleinberndten.

Die Einwohnerversammlungen können für zwei oder mehrere Teile der Stadt gemeinsam durchgeführt werden.

Darüber hinaus ist eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn mindestens 5 v. H. der Einwohner des jeweiligen Gemeindeteils über 18 Jahre dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.

§ 8

Stadtrat

(1) Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Mitglied, im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.
Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates führen die Bezeichnung Stadtratsmitglieder.

§ 9

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig.

- (2) Der Stadtrat kann dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben weitere Angelegenheiten durch Einzelbeschluss zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 10 Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt drei ehrenamtliche Beigeordnete auf die Dauer der Amtszeit des Stadtrates gemäß § 32 ThürKO.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den 1. ehrenamtlichen Beigeordneten und, wenn auch dieser verhindert ist, durch die weiteren Stellvertreter vertreten. Der Bürgermeister hat die Reihenfolge der Stellvertretung durch die weiteren Beigeordneten vor der Wahl zu bestimmen.
- (3) Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen im Namen der Stadt Sondershausen ist, soweit gesetzlich nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, der Bürgermeister bzw. bei dessen Verhinderung sein Vertreter im Amt befugt. Soweit die Erklärungen der Schriftform bedürfen, sind sie nur rechtswirksam mit persönlicher Unterschrift und sofern erforderlich mit Dienstsiegel. Ausnahmen sind bei EDV- gefertigten Schreiben zulässig.
Der Bürgermeister kann nach § 31 ThürKO dieses Recht für einzelne Aufgaben oder für bestimmte Aufgabengebiete per Vollmacht auf Beigeordnete oder Bedienstete delegieren.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet gemäß § 26 Abs. 1 ThürKO i. V. m. § 27 ThürKO zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse) und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien- und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Die Ausschusssitze werden nach dem mathematischen Verhältnisverfahren „Hare - Niemeyer“ verteilt.
- (3) Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Die Entscheidung über die Besetzung der Ausschusssitze trifft der Stadtrat.

§ 12 Beiräte

- (1) In Umsetzung des Art. 12 Abs. 2 der UN- Kinderkonvention sowie in Anlehnung an § 26 der ThürKO wird ein Kinder- und Jugendbeirat gebildet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) In Anlehnung an § 26 der ThürKO werden ein Behindertenbeirat und ein Seniorenbeirat gebildet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Geschäftsordnung

Der Stadtrat regelt durch eine Geschäftsordnung die Arbeit des Stadtrates, der Ortsteilräte, des Hauptausschusses und der weiteren Ausschüsse sowie die Arbeit der Beiräte - soweit nicht durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften eine besondere Regelung getroffen ist.

§ 14 Ehrenbezeichnung

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 15 Entschädigung

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung an den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 60,00 EUR und ein Sitzungsgeld von 16,00 EUR für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind.

(2) Folgende Sitzungen der Stadtratsmitglieder werden gemäß Abs. 1 Satz 1 vergütet:

- Sitzungen des Stadtrates
- Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung der Sitzung des Stadtrates dienen (max. zwei Fraktionssitzungen pro Sitzung Stadtrat)
- Ausschusssitzungen.

(3) Die Mitglieder der Ortsteilräte erhalten für ihre ehrenamtliche, nachgewiesene Mitwirkung an den Beratungen und Entscheidungen der Ortsteilräte als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,00 EUR je vergütungspflichtige Sitzung. Vergütungspflichtige Sitzungen sind die Sitzungen der Ortsteilräte. Die Abs. 5 bis 8 gelten entsprechend.

(4) Ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 EUR erhalten auch die nach § 27 Abs. 5 ThürKO berufenen sachkundigen Bürger für jede Teilnahme an einer Ausschusssitzung sowie der Behindertenvertreter und der Seniorenvertreter für die Teilnahme an den Stadtratssitzungen.

(5) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles in voller Höhe. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 EUR je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen (§ 13 Abs. 1 S. 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 EUR je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie nur für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr, für die Dauer der Sitzungen für höchstens 4 Stunden pro Tag gewährt.

(6) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates oder der Ortsteilräte sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Verdienstaufalles bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 5 sowie 7) entsprechend.

(7) Dienstreisen, die im Auftrag des Stadtrates von dessen Mitgliedern oder Bürgern durchgeführt werden, sind vom Hauptausschuss zu genehmigen, sofern nicht ein entsprechender Beschluss des Stadtrates vorliegt. Für diese notwendigen auswärtigen Tätigkeiten werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.

(8) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen des Stadtrates, der Fraktionen, der Ortsteilräte oder der Ausschüsse am gleichen Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(9) Zusätzlich erhalten die Vorsitzenden der Fraktionen, die Vorsitzenden der Ausschüsse und der Vorsitzende des Stadtrates eine monatliche Entschädigung von 40,00 EUR.

(10) Stellvertretende Fraktionsvorsitzende, stellvertretende Ausschussvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Stadtrates erhalten für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 EUR.

(11) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten gemäß der Thüringer Verordnung über Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) nach der derzeit geltenden Fassung die folgenden Aufwandsentschädigungen:

1. der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Großfurra	510,00 EUR/Monat
2. der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Berka	390,00 EUR/Monat
3. der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Schernberg	370,00 EUR/Monat
4. der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Oberspier	240,00 EUR/Monat
5. der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Hohenebra	230,00 EUR/Monat
6. der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Immenrode	210,00 EUR/Monat
7. der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Großberndten	200,00 EUR/Monat
8. der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Thalebra	190,00 EUR/Monat
9. der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Kleinberndten	170,00 EUR/Monat
10. der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Himmelsberg	130,00 EUR/Monat
11. der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Straußberg	110,00 EUR/Monat
12. der ehrenamtliche Vertreter des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles Großfurra	20,00 EUR/Monat
13. der ehrenamtliche Vertreter des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles Berka	20,00 EUR/Monat
14. der ehrenamtliche Vertreter des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles Schernberg	20,00 EUR/Monat
15. der ehrenamtliche Vertreter des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles Oberspier	15,00 EUR/Monat
16. der ehrenamtliche Vertreter des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles Hohenebra	15,00 EUR/Monat
17. der ehrenamtliche Vertreter des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles Immenrode	15,00 EUR/Monat
18. der ehrenamtliche Vertreter des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles Großberndten	15,00 EUR/Monat
19. der ehrenamtliche Vertreter des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles Thalebra	10,00 EUR/Monat
20. der ehrenamtliche Vertreter des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles Kleinberndten	10,00 EUR/Monat
21. der ehrenamtliche Vertreter des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles Himmelsberg	10,00 EUR/Monat
22. der ehrenamtliche Vertreter des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles Straußberg	10,00 EUR/Monat
23. der ehrenamtliche 1. Beigeordnete des Bürgermeisters	250,00 EUR/Monat
24. der ehrenamtliche 2. Beigeordnete des Bürgermeisters	60,00 EUR/Monat
25. der ehrenamtliche 3. Beigeordnete des Bürgermeisters	60,00 EUR/Monat.

Die tatsächlichen Verhältnisse gemäß § 5 Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) finden entsprechend Berücksichtigung.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Rechtsverordnungen der Stadt Sondershausen werden öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung in dem Amtsblatt „Sondershäuser Heimatche“ der Stadt Sondershausen. Die öffentliche Bekanntmachung gilt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes als vollendet.
- (2) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates, seiner beschließenden Ausschüsse und der Ortsteilräte erfolgt durch Aushang an der Verkündungstafel des Rathauses, Markt 07 in Sondershausen (§ 35 Abs. 6 ThürKO) und ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Die Einladungen zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates können zusätzlich im Internet (www.sondershausen.de) zur Information der Bürger veröffentlicht werden.
- (3) Kann die in Abs. 1 und 2 vorgeschriebene Bekanntmachung aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden, so genügt jede andere Art der Bekanntmachung. Das gilt auch für öffentliche Zustellungen gemäß den Regelungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Bekanntmachung von Anlagen, insbesondere von beschreibenden und zeichnerischen Darstellungen von Plänen und dgl., kann in der Weise erfolgen, dass diese öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden in den jeweiligen Fachbereichen oder im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Sondershausen ausgelegt werden. Auf Ort, Zeit und Dauer der Auslegung, die Öffnungszeiten der Räume sowie ein Hinweis auf den Inhalt ist durch Bekanntmachung gemäß Absatz 1 hinzuweisen. Die öffentliche Bekanntmachung gilt in diesen Fällen mit Ablauf des letzten Tages der Auslegungsfrist als vollendet. Bei der Fristbestimmung gelten die Tage des Auslegens und der Einziehung der Unterlagen nicht als Auslegungstage; diese beiden Tage sind auf den auszulegenden Unterlagen zu vermerken.
- (5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 17
Sprachform/Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Form.
- (2) Diese Hauptsatzung der Stadt Sondershausen tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig wird die bisherige Hauptsatzung der Stadt Sondershausen vom 07. Oktober 2014 außer Kraft gesetzt.

ausgefertigt:
Sondershausen, den 6. Januar 2016

gez. K r e y e r
Bürgermeister

- Siegel -

veröffentlicht im Sondershäuser
„Heimatecho“ Nr.: 1/2016
vom 27. Januar 2016